Stufenweise Öffnung der Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten sowie Tagestätten in Schleswig-Holstein - Von der Notbetreuung zum Regelbetrieb -

Werkstätten für Menschen mit Behinderungen werden ab 18. Mai 2020 orientiert an den Platzzahlen auf der Grundlage eines einrichtungsindividuellen Konzeptes, das die Bedarfe der Menschen mit Behinderungen ebenso wie die betrieblichen Erfordernisse berücksichtigt, stufenweise geöffnet. Das Konzept liegt in der Verantwortung der Einrichtungsleitung und ist dem Träger der Eingliederungshilfe bekannt zu geben.

Die Kapazitätsbegrenzung und stufenweise Wiederöffnung soll sicherstellen, dass Einschränkungen, die im Falle einer erneuten Dynamik des Infektionsgeschehens zu treffen sind, den Werkstattbetrieb nicht unverhältnismäßig treffen. Darüber hinaus sind die Wechselwirkungen der Hygieneanforderungen an gemeinschaftliche Wohneinrichtungen bei regelmäßiger Rückkehr von Werkstattbeschäftigten zu beobachten und erforderliche Vorkehrungen gegebenenfalls anzupassen. Ziel ist Ausbruchsgeschehen zu vermeiden und zügig in Abhängigkeit des allgemeinen Infektionsgeschehen zum künftigen Regelbetrieb zu kommen.

Die Entscheidung darüber, ob weitere Öffnungsstufen nach dem 18. Mai 2020 zugelassen werden können, ist abhängig von der jeweils aktuellen infektionsepidemiologischen Lage. Folgende Bewertungskriterien sind dabei einzubeziehen:

- Entwicklung des allgemeinen Infektionsgeschehens und in der Region sowie in den Wohn- und Werkstatteinrichtungen
- Ausbreitungsdynamik u.a. im Rahmen von Ausbruchsgeschehen
- vorhandene Versorgungskapazitäten im Gesundheitssystem
- personelle Kapazitäten zur Kontaktpersonennachverfolgung im öffentlichen Gesundheitsdienst.

Voraussetzung für das stufenweise Hochfahren ist darüber hinaus ein einrichtungsbezogenes Hygienekonzept, das die Einhaltung von infektionsmedizinisch bedingten Hygiene- und Verhaltensregeln in den Prozessen der Betreuung, der Arbeitsplanung und Arbeitsorganisation und bei den gemeinschaftlichen Mittagsverpflegungen und Pausenregelungen sicherstellt, dem die Abwägung der Sicherheitsaspekte zur Verhinderung erneuter Ausbruchsdynamiken mit Aspekten der Teilhabe am Arbeitsleben zugrunde liegt.

In einem ersten Schritt wird die Beschäftigung und Betreuung von Menschen mit Behinderung und das Betreten von Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten und Tagestätten auf freiwilliger Basis gestattet, wenn die Zahl der hierfür genutzten Arbeits- und Betreuungsplätze **auf ein Viertel** der am 15.03.2020 besetzen Plätze beschränkt ist. Innerhalb der ersten beiden Stufen der Wiederaufnahme des

Betriebs können Leistungsberechtigte entscheiden, ob sie die Werkstattbeschäftigung aufnehmen. In diesem Umfang kann auch unter ergänzenden Auflagen (siehe Handlungsempfehlungen als Mindestvorgaben für ein Konzept zur Teilwiedereröffnung der Werkstätten für behinderte Menschen, Tageförderstätten und Tagesstätten) die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung wiederaufgenommen werden. Von weiteren Gruppenveranstaltungen, die in der Werkstatt angeboten werden, soll in den ersten Stufen abgesehen werden. Werkstatträte und Frauenbeauftragte können ihre gesetzlichen Aufgaben unter Berücksichtigung der allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln wahrnehmen. Für Fahrdienste für Werkstattbeschäftigte, die ihre Arbeit wiederaufnehmen, gelten grundsätzlich die Regelungen für den Öffentlichen Personennahverkehr, besonderen behinderungsbedingten Erfordernissen im Einzelfall wird darüber hinaus Rechnung getragen.

Betretungsverbote gelten weiterhin für Menschen mit Behinderungen, die

- der Gruppe der vulnerablen Personen nach RKI-Kriterien zuzuordnen sind. In Zweifelsfällen ist eine ärztliche Beurteilung einzuholen. Hierbei sollten die Auswirkungen des Betretungsverbots mit dem individuellen Erkrankungsrisiko ins Verhältnis gesetzt werden.
- aufgrund kognitiver oder psychischen Beeinträchtigungen eigen- oder fremdgefährdendes Verhalten aufzeigen, dass die Einhaltung der infektionsmedizinisch bedingten Hygienevorschriften auch unter Hilfestellung nicht gewährleistet ist.
- akute Atemwegserkrankungen aufweisen.

Die bestehende Notbetreuung bleibt daneben bestehen, um daneben bestehende Bedarfe für tagesstrukturierende und alltagsbegleitende Leistungen zu erfüllen.

Das kapazitätsbegrenzte Vorgehen schafft einen Rahmen, der sowohl infektionsschutzrechtlichen Erwägungen wie der Inanspruchnahme von Teilhabeleistungen Rechnung trägt.

- Die Auflagen zur Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensauflagen sind aufgrund der begrenzten Personenzahl leichter umzusetzen und können teilhabeorientiert erprobt und eingeübt werden. Dieses gilt auch für die Personenbeförderung. Des Weiteren kann bereits innerhalb einzelner Lockerungsphasen evaluiert werden, inwiefern Anpassungen der Einrichtungskonzepte vorzunehmen
 sind, bevor eine weitere Öffnung betrieben wird.
- Momentan werden aufgrund der Betretungsverbote Mitarbeiter*innen der Werkstätten zur Unterstützung in den gemeinschaftlichen Wohnangeboten für tagesstrukturierende und alltagsbegleitende Leistungen eingesetzt. In dem Umfang der Wiederaufnahme des Werkstattbetriebs können die Mitarbeiter*innen in die Werkstätten zurückkehren und dort Anleitungs- und Betreuungsleistungen erbringen. Betreuungsengpässe werden bestmöglich vermieden.
 - ➢ Die Leistungserbringer können selbständig unternehmerisch und betrieblich, z.B. auch im Schichtbetrieb, steuern, welche Beschäftigten in den jeweiligen Stufen in die Werkstätten zurückkehren können. Kriterien können beispielsweise sein sowohl die aktuellen Bedarfe und Lebensumstände einzelner Beschäftige*r wie auch betriebliche Erfordernisse wegen system- oder betriebsrelevanter Gewerke oder Bereiche.

In Abhängigkeit der epidemiologischen Lage und der Einhaltung der konzeptionellen Auflagen durch die Leistungserbringer können innerhalb noch festzulegender Intervalle, für die derzeit Zeiträume von zwei Wochen in Blick genommen werden. weitere Lockerungsstufen auf Grundlage folgender Quotenregelung erfolgen:

- 50%ige Auslastung
- 75%ige Auslastung
- Regelbetrieb unter infektionsschutzrechtlichen Einschränkungen

Mit der Aufnahme des Betriebs, der 50% Auslastung übersteigt, kann eine Erweiterung der Gruppenangebote, z.B. Sport, geprüft werden, soweit diese den allgemeinen hygienerechtlichen Anforderungen entsprechend durchgeführt werden können.